Kirchenmusik 4.1.4 - 25

DVR Nr. B 2445 – 01.08.2007

PfReg. K 5.1

**Förderung von Kirchenmusiker/innen zur langfristigen Gewährleistung des Orgelspiels in den Kirchengemeinden durch die Errichtung örtlicher Stiftungen**

**zur Förderung der Kirchenmusik**

Die Kirchenmusik besitzt in den Kirchengemeinden als integrierender Bestandteil der Liturgie einen hohen Stellenwert. Deshalb ist es zum einen wichtig, dass diese über angemessene Orgeln verfügen. Mindestens ebenso wichtig sind aber auch qualifizierte Kirchenmusikerinnen und -musiker, welche die Orgel bespielen können. Um die Kirchenmusik auch bei zurückgehenden Kirchensteuermitteln langfristig finanziell abzusichern, sind die Kirchengemeinden bei einer anstehenden Orgelbaumaß­nahme verpflichtet, eine nichtrechtsfähige „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ in treuhänderi­scher Verwaltung der örtlichen Kirchenpflege zu errichten anhand der vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster-Satzung. Vom Bestehen einer Orgelbaumaßnahme i. o. g. S. ist im Falle des Neubaus einer Orgel oder bei einer Renovierungsmaßnahme ab einer Kostenhöhe von 50.000,- € aus­zugehen. Der mit der Stiftung verfolgte Zweck der Förderung von örtlichen Kirchenmusiker/innen wird dabei insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln

– zur Schaffung und Erhaltung von Stellen bzw. Werkverträgen für Organistinnen und Organisten sowie Kirchenmusikerinnen und -musikern bei der Kirchengemeinde in Übereinstimmung mit der vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Stellenplanung und

– zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchsmusikerinnen und -musikern mit dem Ziel des Orgeldienstes.

Bei Orgelbaumaßnahmen wird eine Orgelabgabe von einheitlich 10 % der Kosten festgelegt. Dies bedeutet, dass 10 % aller örtlichen orgelbaubezogenen Kollektenerträge und sonstiger Finanzierungs­beiträge für eine Orgelbaumaßnahme in die Stiftung eingebracht werden müssen. Das Stiftungskapital soll, soweit möglich, mit weiteren Zustiftungen aufgestockt werden. Bei kleineren Orgeln (10 Register und weniger) besteht bei finanzschwachen Kirchengemeinden, die auf Mittel des Ausgleichsstocks angewiesen sind, die Möglichkeit, dass diesen auf Antrag von der Diözese darüber hinaus ein Zu­schuss von 5 % der Orgelbaumaßnahmekosten gewährt wird. Auch unabhängig von einer aktuellen Orgelbaumaßnahme empfiehlt das Bischöfliche Ordinariat die Errichtung einer rechtlich unselbständi­gen Stiftung. Die Muster-Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ wird nachstehend veröffentlicht.

**Muster-Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“**

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen: „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 15 und 11 KGO in treuhänderischer Verwaltung der Katholischen Kirchenpflege ...
3. Ihr Sitz ist ...

§ 2 – Zweck der Stiftung

Der mit der Stiftung verfolgte Zweck der Förderung von örtlichen Kirchenmusikerinnen und –musikern wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln

1. zur Schaffung und Erhaltung von Stellen bzw. Werkverträgen für Organistinnen und Organisten sowie von Kirchenmusikerinnen und –musikern bei der Kirchengemeinde in Übereinstimmung mit der vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Stellenplanung und

2. zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchsmusikerinnen und -musikern mit dem Ziel des Orgeldienstes.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch un­verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

(1) Die Katholische Kirchenpflege ... verwaltet das Stiftungsvermögen gesondert von ihrem sonsti­gen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Er­trägnisse sind als Anlagen im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung der Katholischen Kir­chengemeinde ... nachzuweisen.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Be­stand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.

(3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach einer eventuellen Deckung der Verwaltungs­kosten zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.

(5) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung nach Feststel­lung durch den Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde ... Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand;

2. das Kuratorium.

§ 6 – Arbeitsweise und Organisation des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde ... oder ein/e von ihm delegierte/r pastorale/r Mitarbeiter/in als Vorsitzende/r;

2. der / die Kirchenpfleger/in der Katholischen Kirchengemeinde ... als Geschäftsführer/in mit beratender Stimme;

3. eine durch den Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde ... aus seiner Mitte gewählte Person. Dabei gilt § 24 KGO entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes gemäß Abs. 1 Ziffer 3 entspricht der Amtsperiode des Kirchengemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde ... Wiederwahl ist möglich. Bei vor­zeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amts­zeit bleibt das Mitglied bis zur Berufung seines / seiner / ihres / ihrer Nachfolgers/in im Amt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stim­mengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 7 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte,

2. Verwaltung des Stiftungsvermögens,

3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,

4. Unterrichtung des Kuratoriums und des Kirchengemeinderates der Katholischen Kirchenge­meinde ... über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über Maßnahmen von erhebli­cher Bedeutung,

5. Beschlussfassung über die Vergabe oder Verweigerung von Stiftungsmitteln,

6. Erstellung des Haushaltsentwurfes,

7. Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfül­lung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt.

§ 8 – Rechtsvertretung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder ge­meinschaftlich vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Das Kuratorium kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9 – Arbeitsweise und Organisation des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums werden vom Verwaltungsausschuss der Katholischen Kirchenge­meinde ... wahrgenommen. Dabei gelten die Vorschriften der KGO entsprechend.

§ 10 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks sowie dieser Satzung. Es entscheidet über alle mit der Stiftung verbundenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Richtlinien zur Bewilligung der Fördermittel und deren Vergabe,

2. Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel,

3. Festlegung der Ansätze für den Haushaltsplan und Überwachung des ordnungsgemäßen Nach­weises der Jahresrechnung,

4. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung,

5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

6. Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.

§ 11 – Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Kirchengemeindeordnung und ihre Durch­führungsverordnungen Anwendung.

§ 12 – Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.

(2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.

(3) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Katholische Kirchenpflege ..., mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung untersteht nach den kirchlichen Vorschriften, vor allem im Rahmen der Kirchengemeindeordnung, der kirchlichen Aufsicht. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Im übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann der Mitgliedschaft eines Stiftungsorgans widersprechen oder ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Dabei gilt § 24 KGO entsprechend. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung inner­halb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraus­setzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.